

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft	
Vom 17. Mai 1984 (Stand 1.4.2019)	Änderung vom ...	<p>Anlass der Verfassungsrevision:</p> <p>Zur Zeit berät der Landrat die Vorlage des Regierungsrats Nr. 2018/158 vom 13.04.2021 betreffend «Änderung des Gesetzes über den Ombudsman – Einführung des Jobsharing-Modells (Umsetzung der Motion 2018/1582)».</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurde der Regierungsrat von der landrätlichen Justiz- und Polizeikommission (JSK) beauftragt, dem Landrat eine Vorlage über die Änderung der Kantonsverfassung betreffend die Ombudsperson zu unterbreiten (JSK-Beschluss vom 25.10.2021).</p> <p>Ziel der Verfassungsänderung: Nach heutigem Verfassungsrecht ist das Ombudsamt «nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes»¹. Durch die Verfassungsänderung soll das vor über 30 Jahren für eine vollamtliche Ombudsperson statuierte Verbot einer beruflichen Erwerbstätigkeit neben dem Ombudsamt aufgehoben werden. Diese Restriktion erweist sich nach Einführung des Jobsharing-Modells für das Ombudsamt (2020) und der neuen Möglichkeit, diese Funktion teilsamtlich auszuüben, als nicht mehr zeitgemäss.</p>

¹ [§ 88 Absatz 3](#) Kantonsverfassung

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p><i>Im Rahmen der Kommissionsberatung² verfasste die Sicherheitsdirektion auf Wunsch der JSK ein Informationspapier über den Anpassungsbedarf in der Kantonsverfassung an das revidierte Gesetz über die Ombudsperson (Ombudsgesetz). Gestützt auf das SID-Informationspapier³ beschloss die JSK im Sinn einer Vorgabe an den Regierungsrat, dass der Revisionsvorschlag zu Handen des Landrats für § 88 der Kantonsverfassung wie folgt lauten soll:</i></p> <p>5. Ombudsperson § 88 Stellung, Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Ombudsperson gewährleistet die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.</p> <p>² Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.</p> <p>³ Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.</p> <p>Nachfolgend werden die fünf Verfassungsbestimmungen aufgeführt und erläutert, die im Zusammenhang mit der Revision des Ombudsgesetzes angepasst werden sollen. Mit Ausnahme von § 88 handelt es sich bei den weiteren Verfassungsbestimmungen lediglich um sprachliche Anpassungen⁴.</p>

² Zu Handen der Kommissionssitzung vom 14.06.2021

³ Der SID-Vorschlag für eine Änderung von § 88 der Kantonsverfassung lautete wie folgt:

5.5 Ombudsstelle

§ 88 Stellung und Unabhängigkeit

¹ Die Ombudsstelle wacht über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.

² Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.

³ Aufgehoben.

⁴ Aktualisierung des über 30-jährigen Verfassungswortlauts im Hinblick auf die Geschlechtsneutralität.

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
§ 10 Eingaben an Behörden	§ 10 Eingaben an Behörden	
1 Jeder kann ohne Nachteil Petitionen und andere Eingaben an die Behörden richten. Diese antworten innert angemessener Frist.	1 Jeder <u>Jede Person</u> kann ohne Nachteil Petitionen und andere Eingaben an die Behörden richten. Diese antworten innert angemessener Frist.	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
2 Jeder kann an den Ombudsman gelangen.	2 Jeder <u>Jede Person</u> kann an den Ombudsman <u>die Ombudsperson</u> gelangen.	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
§ 51 Unvereinbarkeit	§ 51 Unvereinbarkeit	
1 Die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts können nur einer dieser Behörden angehören.	1 Die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman <u>die Ombudsperson</u> , die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts können nur einer dieser Behörden «angehören».	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
§ 67 Weitere Zuständigkeiten	§ 67 Weitere Zuständigkeiten	
1 Der Landrat:	1 Der Landrat:	
e. wählt den Regierungspräsidenten und den Vizepräsidenten für ein Jahr sowie die Präsidenten, Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, den Landschreiber, den Ombudsman und die eidgenössischen Geschworenen für eine Amtsperiode,	e. wählt den Regierungspräsidenten <u>das Regierungspräsidium</u> und den Vizepräsidenten <u>Vizepräsidium</u> für ein Jahr sowie die Präsidenten, Vizepräsidenten <u>Präsidien, Vizepräsidien</u> und die übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, den Landschreiber, <u>die Landschreiberin oder</u> den Landschreiber, den Ombudsman und die eidgenössischen Geschworenen <u>sowie die Ombudsperson</u> für eine Amtsperiode,	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung. Ferner ist die Aufzählung der Wahlkompetenzen des Landrats formell zu bereinigen. Mit der Abschaffung der Geschworenengerichte im Jahr 2011 wurde die Zuständigkeit des Landrats für die Wahl der eidgenössischen Geschworenen unseres Kantons gegenstandslos und kann als «toter Buchstabe» ersatzlos gestrichen werden.</i>
5.5 Ombudsman	5.5 Ombudsman <u>Ombudsperson</u>	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
§ 88 Stellung und Unabhängigkeit	§ 88 Stellung, Unabhängigkeit und <u>Unvereinbarkeit</u>	
1 Der Ombudsman wacht über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.	1 Der Ombudsman wacht über <u>Die Ombudsperson gewährleistet</u> die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung <u>shandlungen</u> in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung und punktuelle redaktionelle Änderung des bisherigen Verfassungswortlauts.</i>

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p><i>EXKURS: Für den Regierungsrat entspricht der Formulierungsvorschlag der Justiz- und Polizeikommision des Landrats (JSK), wonach die Ombudsperson «die Rechtmässigkeit ... der Verwaltungshandlungen ... sowie der Justizverfahren ... gewährleisten»⁵, nicht dem Sinn und Zweck der Ombudstätigkeit. Nach ausdrücklicher Verfassungsvorschrift⁶ wirkt die Ombudsperson in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin. Sie kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des geltenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben, jedoch keine Rechtsakte ändern oder aufheben. Entsprechend hat die Ombudsperson von Gesetzes wegen kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden⁷. Dies gehört zum Wesen dieser Institution, deren Hauptaufgabe darin besteht, der Bevölkerung im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich zu sein und bei Konflikten in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hinzuwirken⁸. Daher steht der Vorschlag der JSK, dass die Ombudsperson die Rechtmässigkeit des Handelns von Verwaltungs- und Justizbehörden neu «gewährleisten» soll, in Widerspruch zur Intention, die der Verfassungsgeber dem Ombudsamt zu Grunde gelegt hat. In unserem Kanton wird die Rechtmässigkeit des Handelns von Verwaltungs- und Justizbehörden allein von den Organen sichergestellt («gewährleistet»), die von der geltenden Kantonsverfassung damit beauftragt sind (Parlament, Regierung, Gerichtsbarkeit).</i></p>

⁵ Synonyme: «sicherstellen», «garantieren» etc.

⁶ § 89 Kantonsverfassung (siehe in der Synopse unten). Rechtsakte sind insbesondere behördliche Verfügungen, Gerichtsurteile, Rechtsetzungserlasse.

⁷ § 10 Absatz 2 Gesetz über den Ombudsman / § 10 Absatz 2 des Revisionsentwurfs, der zur Zeit vom Landrat beraten wird.

⁸ § 1 Gesetz über den Ombudsman / § 1 des Revisionsentwurfs, der zur Zeit vom Landrat beraten wird.

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<p><i>Daher ist der heutige Verfassungswortlaut, wonach die Ombudsperson über das Verwaltungshandeln im Kanton und in den Gemeinden «wacht», nachwievor sachgerecht und sollte beibehalten werden.</i></p>
<p>² Er ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.</p>	<p>² <u>Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr.</u> Er <u>Sie</u> ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.</p>	<p><i>Ergänzung des Wortlauts der Verfassungsbestimmung mit dem expliziten Hinweis auf die Unabhängigkeit der Ombudsperson (bisher lediglich im Titel erwähnt). Geschlechtsneutrale Formulierung der bisherigen Regelung.</i></p>
<p>³ Sein Amt ist nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei.</p>	<p>³ Sein Amt ist nicht vereinbar mit der Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes oder einer leitenden Stellung in einer politischen Partei. <u>Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.</u></p>	<p><i>Die Änderung § 88 Absatz 3 bildet den Kernpunkt der vorliegenden Verfassungsrevision.</i></p> <p><i>Das heutige Verfassungsverbot der «Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» neben dem Ombudsamt ist auf das bis vor Kurzem geltende Vollamt des 'Ombudsman' ausgerichtet (1 Person mit 100%-Pensum). Seit der Einführung des Jobsharing-Modells im Frühling 2020 wird die Ombudsfunktion neu von zwei Personen im Teilamt wahrgenommen. Bei diesem Modell der Amtsausübung erweist sich das bisherige, absolute Verbot einer Erwerbstätigkeit neben dem Ombudsamt als nicht mehr zeitgemäss. Deshalb soll es gestrichen werden. Auch andere Kantone ermöglichen ihren teilamtlichen Ombudspersonen, neben der amtlichen Funktion noch einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen.</i></p>
		<p><i>Künftig soll die Frage der Unvereinbarkeiten mit dem Ombudsamt ausschliesslich auf Gesetzesebene geregelt werden. Das in Revision befindliche «Gesetz über den Ombudsman» wird eine detaillierte Regelung enthalten, unter welchen Voraussetzungen Ombudspersonen eine Tätigkeit neben der Ausübung des Ombudsamts bewilligt werden kann (Bewilligungsorgan: Geschäftsprüfungskommission des Landrats).</i></p>

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
		<i>Ferner kann in der Kantonsverfassung auch darauf verzichtet werden, das Kriterium der Unvereinbarkeit des Ombudsamts mit einer leitenden Stellung in einer politischen Partei zu erwähnen. Diese völlig unbestrittene Unvereinbarkeitsvorschrift ist seit über 30 Jahren auf Gesetzesstufe⁹ verankert, folglich kann die Doppelspurigkeit auf Verfassungsstufe gestrichen werden.</i>
§ 89 Aufgaben	§ 89 Aufgaben	
<p>¹ Der Ombudsman gibt seine Ansicht über die von ihm untersuchten Angelegenheiten in geeigneter Weise bekannt und wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.</p>	<p>¹ Der Ombudsman <u>Die Ombudsperson</u> gibt seine ihre Ansicht über die von ihm untersuchten Angelegenheiten in geeigneter Weise bekannt und wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.</p>	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
<p>² Er kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des geltenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben. Rechtsakte kann er weder ändern noch aufheben.</p>	<p>² Er <u>Die Ombudsperson</u> kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des geltenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben. Rechtsakte kann er <u>sie</u> weder ändern noch aufheben.</p>	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
<p>³ Er ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Er unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die entsprechenden Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<p>³ Er <u>Die Ombudsperson</u> ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Er <u>Sie</u> unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die entsprechenden Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>
<p>⁴ Er erstattet dem Landrat mindestens jährlich Bericht.</p>	<p>⁴ Er <u>Die Ombudsperson</u> erstattet dem Landrat mindestens jährlich Bericht.</p>	<i>Geschlechtsneutrale Formulierung.</i>

⁹ [§ 4 Absatz 1 Gesetz über den Ombudsman](#) / § 4 Absatz 2 des Revisionsentwurfs, der zur Zeit vom Landrat beraten wird.

Geltendes Recht	Geänderte Fassung	Erläuterungen zu den geänderten Bestimmungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.</p> <p>2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsänderung fest.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	